

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Evessen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Evessen am 11.12.2024 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Evessen wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| | b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |
| 2. | Für die Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Evessen vom 11.07.2022 außer Kraft.

ausgefertigt:
Gemeinde Evessen
Evessen, den 11.12.2024



Die Bürgermeisterin

(S.)

